

(3) Die Folgenutzer haben die Rekultivierungsmaßnahmen rechtzeitig mit den zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen abzustimmen.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben der Rekultivierung gemäß § 2 haben die Folgenutzer die ihnen übertragenen Bodenflächen sowie die durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen in ihre Perspektiv- und Jahrespläne aufzunehmen.

(5) Die für die Folgenutzer zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe haben auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne der Wiederurbarmachung und der Rekultivierung die zu rekultivierenden Bodenflächen und die für die Rekultivierung erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel, insbesondere hinsichtlich der bereitzustellenden Düngemittel, zu bilanzieren und in ihren Plänen gesondert auszuweisen.

(6) Die für die Folgenutzer zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe haben die Folgenutzer bei der Durchführung der Rekultivierung entsprechend den unterschiedlichen Bodenqualitäten der wieder urbar gemachten Bodenflächen anzuleiten und durch geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Übernahme der Bodenflächen und der notwendigen Veränderung der Betriebsorganisation zu unterstützen.

§ 5

Finanzierung der Rekultivierung

(1) Für die Herstellung der vollwertigen Bodenfruchtbarkeit zur Erreichung hoher und stabiler Erträge bei gleichzeitiger Schaffung von Voraussetzungen für eine landeskulturell hochentwickelte Bergbaufolgelandschaft werden gemäß § 17 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) den Folgenutzern staatliche Mittel aus dem zentralen Fonds der Bodennutzungsgebühr zur Verfügung gestellt.

(2) Folgenutzern, die wieder urbar gemachte Bodenflächen zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Folgenutzung übernehmen, können zur Gewährleistung der rationellen Bewirtschaftung der übergebenen Bodenflächen finanzielle Mittel entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen der Bewirtschaftung wieder urbar gemachter Bodenflächen erhalten. Es können bei vorgesehener

— landwirtschaftlicher Folgenutzung bis 3 750 M/ha,

— forstwirtschaftlicher Folgenutzung bis 3 500 M/ha

in Anspruch genommen werden.

(3) Ergeben sich auf Grund technologischer Besonderheiten der Bewirtschaftung oder auf Grund der Übernahme umfangreicher Bodenflächen erhöhte Aufwendungen, so können bei vorgesehener landwirtschaftlicher Folgenutzung weitere 1 250 M/ha beredrgestellt werden.

(4) Werden auf Grund der Übernahme von wieder urbar gemachten Bodenflächen durch die Folgenutzer wesentliche Veränderungen in deren Betriebsorganisation notwendig, so können diesen Folgenutzern über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Mittel hinaus weitere finanzielle Mittel bis zu 5 000 M/ha als zinsloser Kredit zur Verfügung gestellt werden.

(5) Den Folgenutzern der Landwirtschaft, die wieder urbar gemachte Bodenflächen übernehmen, können weiterhin finanzielle Mittel für Saat- und Pflanzgut sowie Bodenvorbereitung und Pflanzung zur landeskulturellen Eingliederung der Bodenflächen bereitgestellt werden.

§ 6

Nachweis des Mittelbedarfs

(1) Für die gemäß § 5 bereitzustellenden Mittel ist der Nachweis des Bedarfs seitens der Folgenutzer dem zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ

zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen* und von diesem der zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Bereitstellung der Mittel zu übergeben.

(2) Der Nachweis des Mittelbedarfs gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt auf der Grundlage eines betrieblichen Maßnahmenplanes des Folgenutzers zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit der wieder urbar gemachten Bodenflächen sowie durch Vorlage des Vertrages gemäß § 22 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik, des Abnahmeprotokolls und der Bestätigung der Eintragung der übernommenen Bodenflächen in dem Wirtschaftskataster gemäß § 3 Abs. 4.

(3) Der Nachweis des Mittelbedarfs gemäß § 5 Abs. 3 erfolgt auf der Grundlage eines betrieblichen Nachweises des Folgenutzers über zusätzliche erhöhte Aufwendungen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach Bestätigung des Nachweises der Folgenutzer durch das zuständige staatliche oder wirtschaftsleitende Organ über die zuständige Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Nachweis des Mittelbedarfs gemäß § 5 Abs. 4 erfolgt auf der Grundlage betriebsökonomischer Berechnungen der Folgenutzer der Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Diese Berechnungen müssen insbesondere die Entwicklung von Produktion, Akkumulation und Grundmittelbesatz bis zur Produktionswirksamkeit der zur Verfügung zu stellenden Mittel ausweisen. Die zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe haben neben der Höhe der bereitzustellenden Mittel die für den Nachweis des zweckentsprechenden Einsatzes zu erreichenden und vom Folgenutzer abzurechnenden Parameter sowie den Zeitpunkt ihrer Abrechnung festzulegen. Die Festlegungen sind der zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben. Über die Gewährung der Mittel entscheidet der Direktor der zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Der Nachweis des Mittelbedarfs gemäß § 5 Abs. 5 hat auf der Grundlage konkreter Planunterlagen bzw. Projekte zu erfolgen.

§ 7

Art der Mittelbereitstellung

(1) Die Mittel gemäß § 5 Absätze 2, 3 und 5 werden den Folgenutzern durch die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einmalig zur Verfügung gestellt und sind dem betriebseigenen Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung vom 15. Juni 1967 über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens — Verordnung über Bodennutzungsgebühr — (GBl. II S. 487) zuzuführen. Die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik reicht diese Mittel zu Lasten des zentralen Fonds der Bodennutzungsgebühr aus.

(2) Die Mittel gemäß § 5 Abs. 4 werden den Folgenutzern auf der Grundlage der zwischen Folgenutzer und der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik abzu-

* In diesem Zusammenhang sind Flächenabgänge gemäß den Regelungen des § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Mai 1968 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwernisse — (GBl. II S. 295) zu berücksichtigen.